

Satzung
der
Paria-Stiftung
in Köln

§ 1
Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Paria-Stiftung“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts mit Sitz in Köln.

§ 2
Gemeinnütziger Zweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).
- (2) Zweck der Stiftung ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung des Wohlfahrtswesens, der Altenhilfe und zur Unterstützung hilfsbedürftiger Personen i.S.d. § 53 AO sowie der Jugendhilfe. Daneben kann die Stiftung diese Zwecke auch unmittelbar selbst verwirklichen. Dabei soll ein besonderer Schwerpunkt in der Integration Benachteiligter in Gesellschaft und Berufsleben, der Unterstützung von Personen, die bedürftig sind sowie der Förderung des friedlichen Zusammenlebens der Menschen liegen.
- (3) Die Stiftungszwecke der Altenhilfe und der Unterstützung hilfsbedürftiger Personen werden insbesondere durch die Schaffung und Unterstützung lokaler Einrichtungen und Projekte im Bereich der Obdachlosen- und Altenhilfe, ebenso durch die Gewährung von Geld- und / oder Sachleistungen an obdachlose Personen in Köln sowie durch die Gewährung von Zuschüssen an steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Schaffung und Verbesserung von Einrichtungen für Obdachlose in Köln verwirklicht.
- (4) Der Schwerpunkt der Jugendhilfe soll im Bereich der sozialen, kulturellen, und materiellen

und motopädischen Förderung von sozial, körperlich oder geistig benachteiligten Kindern und Jugendlichen liegen. Ziel ist es, Kindern und Jugendlichen mit problembelasteten Hintergründen durch gezielte Projektarbeit die Möglichkeit zu offerieren, am sozialen und kulturellen Leben ihrer Stadt und ihrer Umwelt teilzunehmen. Dieser Stiftungszweck kann auch durch die Gewährung von Zuschüssen an steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Schaffung und Verbesserung von Einrichtungen und Projekten für benachteiligte Kinder und Jugendlichen verwirklicht werden.

- (5) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Stifter und seine Erben erhalten in dieser Eigenschaft keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 3 Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Es kann mit Zustimmung der Stiftungsaufsichtsbehörde ausnahmsweise bis zur Höhe von 15 % seines Wertes in Anspruch genommen werden, wenn anders der Stiftungszweck nicht zu verwirklichen ist und die Rückführung der entnommenen Vermögenswerte zum Stiftungsvermögen innerhalb der drei folgenden Jahre sichergestellt ist. Die Erfüllung der Satzungszwecke darf durch die Rückführung nicht wesentlich beeinträchtigt werden.
- (3) Das Stiftungsvermögen darf umgeschichtet werden. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden. Absatz 2 Satz 1 ist zu beachten.

§ 4 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind, soweit von dem Zuwendenden nicht eine anderweitige Zweckbestimmung im Sinne des nachfolgenden Satzes 2 getroffen worden ist, im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zeitnah zur Erfüllung der Stiftungszwecke der Förderung des Wohlfahrtswesens, der Alten-

hilfe und der Unterstützung hilfsbedürftiger Personen zu verwenden. Die Stiftung kann zusätzliche Mittel, die ihr von Dritten zugewendet werden, im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zur Erfüllung des Stiftungszwecks der Jugendhilfe verwenden, sofern der Zuwendende eine entsprechende Zweckbestimmung getroffen hat. Freie oder zweckgebundene Rücklagen können, soweit steuerrechtlich zulässig gebildet werden.

- (2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer zweckgebundenen Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen. Freie Rücklagen dürfen gebildet und ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen. Im Jahr der Errichtung und in den zwei folgenden Kalenderjahren dürfen die Überschüsse aus der Vermögensverwaltung ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden.
- (3) Dem Stiftungsvermögen zuzuführen sind Zuwendungen, die dazu durch den Zuwendenden oder aufgrund eines zweckgebundenen Spendenaufrufs der Stiftung bestimmt sind. Zuwendungen von Todes wegen, die vom Erblasser nicht ausdrücklich zur zeitnahen Erfüllung des Stiftungszwecks bestimmt sind, dürfen dem Vermögen zugeführt werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Satzung nicht zu.

§ 6

Organe der Stiftung

- (1) Einziges Organ der Stiftung ist der Vorstand.
- (2) Im Bedarfsfall kann der Vorstand als weiteres Organ ein Kuratorium benennen. In diesem Fall ist die Satzung entsprechend anzupassen.

- (3) Die Mitglieder der Organe haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Haftung nach den Steuergesetzen bleibt hiervon unberührt.

§ 7

Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens einer und höchstens fünf Personen. Die Bestellung des ersten Vorstandes erfolgt durch den Stifter. Der Stifter ist auf Lebenszeit Mitglied und Vorsitzender des Vorstandes. Nach seinem Ausscheiden bestimmt der Vorstand aus seiner Mitte den Vorsitzenden.
- (2) Die Amtszeit der übrigen Vorstandsmitglieder beträgt 5 Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet nach Ablauf der Amtszeit. Das Amt endet weiter durch Tod oder durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist. Vorstandsmitglieder können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vom Vorstand mit einer Mehrheit von drei Viertel seiner Mitglieder abberufen werden. Das betroffene Vorstandsmitglied ist insofern nicht stimmberechtigt.
- (4) Bei Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern werden ihre Nachfolger unverzüglich vom Vorstand bestellt. Das ausscheidende Vorstandsmitglied ist nicht stimmberechtigt. Auf Ersuchen des Vorsitzenden kann das ausscheidende Mitglied bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt bleiben.

§ 8

Rechte und Pflichten des Vorstandes

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er handelt durch seinen Vorsitzenden allein oder durch dessen Vertreter und ein weiteres Mitglied.
- (2) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgabe ist insbesondere
- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses,

- b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und der sonstigen Einnahmen,
 - c) die Beschlussfassung im Rahmen der §§ 10 und 11 dieser Satzung.
- (3) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Die ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendung können nach Maßgabe eines entsprechenden Vorstandsbeschlusses erstattet werden.

§ 9

Beschlüsse

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sie beschließen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (2) Ein abwesendes Mitglied kann sich aufgrund einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem Vorstand durch ein anwesendes Mitglied vertreten lassen.
- (3) Umlaufbeschlüsse sind zulässig, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht; dies gilt nicht für die Bestellung und Abberufung von Organmitgliedern sowie für Beschlüsse nach den §§ 10 und 11 dieser Satzung.
- (4) Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen.

§ 10

Satzungsänderung

- (1) Über Satzungsänderungen, die nicht den Stiftungszweck betreffen, beschließt der Vorstand.
- (2) Wenn der Ertrag der Stiftung nur teilweise für die Verwirklichung des Stiftungszwecks benötigt wird, kann der Vorstand der Stiftung einen weiteren Zweck geben, der dem ursprünglichen Zweck verwandt ist und dessen dauernde und nachhaltige Verwirklichung ohne Gefährdung des ursprünglichen Zwecks gewährleistet erscheint.

Der weitere Stiftungszweck muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.

- (3) Wenn aufgrund einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint, kann der Vorstand den Stiftungszweck ändern oder einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der neue oder geänderte Stiftungszweck muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.
- (4) Die Beschlüsse gemäß vorstehender Absätze 2 und 3 bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der Mitglieder des Vorstandes.
- (5) Über alle Beschlüsse, mit denen die Satzung geändert wird, ist die Stiftungsaufsichtsbehörde zu unterrichten. Beschlüsse durch die der Stiftungszweck oder die Organisation der Stiftung wesentlich verändert wird, sollen erst nach vorheriger Anhörung des Stifters gefasst werden. Sie bedürfen der Genehmigung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde.

§ 11

Auflösung der Stiftung / Zusammenschluss

- (1) Der Vorstand kann mit einer Mehrheit von drei Viertel der Mitglieder die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen und auch die nachhaltige Erfüllung eines nach § 10 Absatz 2 dieser Satzung geänderten oder neuen Stiftungszwecks nicht in Betracht kommt. Die durch den Zusammenschluss entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.
- (2) Zu Beschlüssen gemäß Absatz 1 soll der Stifter angehört werden. Sie werden erst nach Genehmigung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde wirksam.

§ 12

Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen

- a. an den gemeinnützigen Verein „Domspitzen e.V. – kinderleicht helfen“, eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Köln, und Sitz in Köln, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat;

oder, falls diese Vermögensübertragung nicht möglich sein sollte

- b. an den gemeinnützigen Verein „LandsAid e.V. – Verein für internationale humanitäre Hilfe“, eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Augsburg und Sitz in Kaufering bei Landsberg am Lech, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14 Unterrichtung der Stiftungsaufsichtsbehörde

- (1) Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluss vorzulegen.
- (2) Innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres ist der Stiftungsaufsichtsbehörde der Jahresabschluss mit einer Vermögensübersicht und ein Bericht über die Erfüllung der Stiftungszwecke vorzulegen.

§ 15 Stellung des Finanzamts

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden besonderen Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Stellungnahme des Finanzamts zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 16 Stiftungsaufsichtsbehörde

Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung Köln, oberste Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen. Die stiftungsaufsichtsbehördlichen Anerkennungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.

§ 17
Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage der Zustellung der Anerkennungsurkunde in Kraft.

Köln, den 22. März 2013

Geronimo Beckers